

Hinweise aus der juristischen Prüfung des Vertragsentwurfs

Der Vertragsentwurf betrifft die Zahlung einer Zuwendung gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2023 für einen Windpark, der aus 17 Windenergieanlagen besteht. Der Vertragsentwurf beruht im Wesentlichen auf einem Mustervertrag, der von der sog. „Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e. V.“ erstellt wurde und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Energiewirtschaft zustande gekommen ist.

Aus rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verwendung dieses Mustervertrags, der den gesetzlichen Regelungen in § 6 EEG 2023 entspricht und diese in eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Windenergieanlage umsetzt.

Auch ist in § 11 Abs. 2 des Vertragsentwurfs sichergestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen im Falle einer Abweichung voranstellen.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen einzelne Fragen (z. B. den Zeitpunkt der Abrechnung und die Laufzeit der Vereinbarung) nicht regeln, ist nicht zu erkennen, dass die dahingehenden Bestimmungen des Mustervertrags für die Gemeinde Jänschwalde mit unangemessenen Nachteilen verbunden wären.

Allerdings sollte die Regelung in § 1 Abs. 3 des Vertragsentwurfs ergänzt werden. Diese sieht in der Fassung des Entwurfs vor, dass die Zuwendung aufgeteilt wird, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind. Hier sollte klargestellt werden, dass nur die Fläche im Umkreis der jeweiligen Windenergieanlage im Bundesgebiet für die Aufteilung maßgeblich ist. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 7 EEG 2023.

§ 1 Abs. 3 des Vertragsentwurfs sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendung nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises im Bundesgebiet von 2.500 Meter Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.“

Ferner ist der Verweis in § 5 Abs. 1 des Vertragsentwurfs fehlerhaft und sollte wie folgt korrigiert werden:

„Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags [...]“.

Darüber hinaus weicht § 7 Abs. 2 des Vertragsentwurfs von dem Mustervertrag insoweit ab, als der Mustervertrag vorsieht, dass sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 20 Jahren einmalig um weitere fünf Jahre verlängert, wenn er nicht von einer Partei gekündigt wird.

Die Regellaufzeit des Vertrags von 20 Jahren orientiert sich an dem Vergütungszeitraum von 20 Jahren gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023. Da die Laufzeit des Vertrags gemäß § 7 Abs. 1 des Vertragsentwurfs bereits mit der Unterzeichnung beginnen soll, während gleichzeitig die Zahlungspflicht des Betreibers erst mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage und der Einspeisung von Strom in das Netz beginnt, dürfte es sinnvoll sein, die im Mustervertrag vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit in den hiesigen Vertrag zu übernehmen. Ansonsten kann die Situation eintreten, dass die Vertragslaufzeit endet, bevor der Anspruch des Betreibers auf Zahlung der Einspeisevergütung endet.

§ 7 Abs. 2 des Vertragsentwurfs sollte daher in Anlehnung an den Mustervertrag wie folgt geändert werden:

„Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. “

Entsprechend dazu sollte in § 7 Abs. 4 des Vertragsentwurfs eine Kündigungsmöglichkeit für den Betreiber ergänzt werden für den Fall, in dem sich nach Ablauf des Zeitraums von 20 Jahren die Einspeisungsvergütung ändert. Ein solches Kündigungsrecht ist in § 7 Abs. 4 lit. f) des Mustervertrags enthalten, wurde für den Vertragsentwurf aber - wohl entsprechend zum Entfall der Verlängerungsmöglichkeit in § 7 Abs. 2 - nicht übernommen. § 7 Abs. 4 des Vertragsentwurfs sollte daher am Ende wie folgt ergänzt werden:

„oder
(f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.“